

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
Ergeht per Email an: team.s@bmj.gv.at  
Ergeht per Email an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mag. Vera KALS  
Leiterin  
Team Recht  
Schlachthausgasse 30  
1030 Wien  
T (01) 710 1203 - 316  
F (01) 710 1203 - 500  
vera.kals@  
integrationsfonds.at  
www.integrationsfonds.at

**BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017**

Wien, am 21.3.2017

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975  
geändert werden (Strafgesetznovelle 2017);  
Stellungnahme des Österreichischen Integrationsfonds**

Der Österreichische Integrationsfonds (in der Folge ÖIF) begrüßt die geplanten Änderungen des Strafgesetzbuches, insbesondere den verbesserten Schutz für Beamte gegen Aggressionsakte und die Ausweitung des Schutzes für Mitarbeiter/innen von Massenbeförderungsmitteln. In dieser Stellungnahme soll dargelegt werden, weshalb die Erweiterung des Schutzes auch auf Mitarbeiter/innen des ÖIF geboten erscheint.

Der ÖIF ist ein Fonds der Republik mit dem Ziel der Förderung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund in Österreich und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres. Der ÖIF erfüllt als bundesweiter Integrationsdienstleister gesetzliche Aufträge im Rahmen des Asylgesetzes sowie des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes. In seinen Integrationszentren und Beratungsstellen in ganz Österreich bietet der ÖIF Information und Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund an. Darüber hinaus führt der ÖIF zahlreiche Integrationsprojekte durch.

Laut § 67 Abs.1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, haben Fremde, denen der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, unverzüglich nach Zuerkennung des Status zum Zwecke der Integrationsförderung bei dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Integrationszentrum des ÖIF persönlich zu erscheinen. Der ÖIF führt mit

jeder Person eine Orientierungsberatung durch, in welcher die Integrationserfordernisse definiert und geeignete Integrationsmaßnahmen aufgezeigt werden.

An dieser Stelle wird auch auf das Integrationsgesetz sowie das Integrationsjahrgesetz verwiesen, welche zukünftig die gesetzlichen Aufträge des ÖIF, unter anderem in den Bereichen der Sprachkurse sowie der Werte- und Orientierungskurse, regeln werden. Laut den §§ 4 und 5 Integrationsgesetz hat der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A1 sowie Werte- und Orientierungskurse anzubieten. Die Abwicklung der Kurse erfolgt durch den ÖIF. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind laut § 6 leg. cit. zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen Kursmaßnahmen verpflichtet.

Der ÖIF verzeichnete im Jahr 2016 insgesamt rund 70.000 Beratungskontakte. Neben den Orientierungsberatungen führt der ÖIF unter anderem flächendeckend in ganz Österreich die Werte- und Orientierungskurse für Flüchtlinge durch. Im Jahr 2016 fanden mehr als eintausend solcher Werte- und Orientierungskurse mit insgesamt rund 14.000 Teilnehmer/innen statt.

Die genannten Werte- und Orientierungskurse werden in ganz Österreich in Räumlichkeiten des ÖIF, des AMS, oder in von den Bundesländern zur Verfügung gestellten Einrichtungen durchgeführt. Eine Großzahl von Kursen wird in abgelegenen Regionen und Einrichtungen ohne Beisein von Aufsichtspersonal durchgeführt. Gemäß Ministerratsvortrag vom 21.6.2016 werden die Werte- und Orientierungskurse seit Sommer 2016 auch verstärkt für zum Verfahren zugelassene Asylwerber/innen angeboten. Aus diesem Grund führt der ÖIF diese Kurse auch direkt vor Ort in Asylunterkünften durch. Die Werte- und Orientierungskurse werden im Regelfall von jeweils zwei Mitarbeiter/innen des ÖIF abgehalten, wobei bis zu dreißig Personen an einem Kurs teilnehmen können. Somit kommt es auch zu Konstellationen, in welchen zwei weibliche Mitarbeiter/innen einen Kurs vor bis zu 30 ausschließlich männlichen Teilnehmern durchführen. Bei der Abhaltung von Wertekursen in Flüchtlingsunterkünften kam es bereits zu Fällen, in welchen die Sicherheit der Mitarbeiter/innen ernsthaft bedroht war. Die Orientierungsberatungen werden an den Standorten des ÖIF und mittels mobiler Beratungsstellen von einzelnen

Mitarbeiter/innen durchgeführt. Auch hier kam es an manchen Standorten des ÖIF bereits zu bedrohlichen Situationen für Mitarbeiter/innen.

Die Mitarbeiter/innen sind meist auf sich alleine gestellt und weitgehend schutzlos, da eine umgehende Intervention von Exekutivkräften oftmals nicht möglich ist. Vor allem im Rahmen der Werte- und Orientierungskurse, der mobilen Beratungsstellen des ÖIF, sowie bei den Beratungen in den Integrationszentren außerhalb Wiens sind Mitarbeiter/innen in den jeweiligen Räumlichkeiten oft alleine mit den Personen und wären körperlichen Angriffen schutzlos ausgesetzt. Die Erweiterung des Schutzes auf Mitarbeiter/innen des ÖIF erscheint aus diesen Gründen einmal mehr als notwendig.

Die Zielgruppe des ÖIF setzt sich zusammen aus Menschen unterschiedlichster Herkunft, Kultur und religiösem Hintergrund. Die Personen, die Leistungen des ÖIF beziehen, sind durch ihre Erfahrungen in der Vergangenheit vereinzelt stark traumatisiert. Auch gibt es in Einzelfällen Flüchtlinge, welche Integrationsmaßnahmen verweigern oder die in den Wertekursen vermittelten Inhalte nicht anerkennen. Eine abwehrende Haltung könnte durch die im Rahmen des Integrationsgesetzes geplanten Sanktionsmaßnahmen in Form der Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder anderer Sozialleistungen im Falle fehlender Bereitschaft zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen verstärkt werden. So gab es bereits Vorfälle, in welchen es mangels Ausstellung von Teilnahmebestätigungen aufgrund unzureichender Teilnahme an einem Kurs zu aggressiven Reaktionen der betreffenden Personen kam.

Darüber hinaus ist der ÖIF in der Vergangenheit bereits auch mehrfach Opfer von extremistisch motivierten Vandalismus-Akten geworden. So wurden beispielsweise schwere Sachbeschädigungen an einzelnen Integrationszentren des ÖIF von diesem zur Anzeige gebracht. Dies zeigt auch die Gewaltbereitschaft gegen öffentliche Einrichtungen im Integrationsbereich.

Die Kurstrainer/innen, Dolmetscher/innen oder Berater/innen als Mitarbeiter/innen des ÖIF als Fonds der Republik treten den Flüchtlingen und Migrant/innen als Vertreter/innen der Republik Österreich und somit als Staatsvertreter/innen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufträge gegenüber.

---

Die Erweiterung des Schutzes von Beamten auch auf Mitarbeiter/innen des ÖIF und die explizite Nennung im Gesetz erscheint im Lichte des Anwendungsbereiches der gesetzlichen Bestimmung als essentiell. Aus den oben genannten Gründen und angesichts der wahrgenommenen erhöhten Gewaltbereitschaft gegenüber den Dienstnehmer/innen staatsnaher Einrichtungen im Integrationsbereich wird um die Aufnahme eines weiteren neuen Tatbestands „Tätlicher Angriff auf einen Dienstnehmer des Österreichischen Integrationsfonds“ in das Strafgesetzbuch ersucht, um auf derartige Tendenzen zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen,  
Österreichischer Integrationsfonds